

Informationen zur Sozialversicherungspflichtigkeit der Tätigkeit als Notärztin/Notarzt in Bayern

- Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) vertritt im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren die Rechtsauffassung, dass es sich bei der Teilnahme von Notärztinnen und Notärzten am Notarzdienst in Bayern um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) mit entsprechender Versicherungspflicht – nach konkreter Fallkonstellation jeweils und/oder – in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung handelt.

Auf Initiative der bayerischen Staatsregierung wurde zwischenzeitlich im SGB IV geregelt, dass Einnahmen aus der Tätigkeit als Notärztin/Notarzt, soweit sie neben ihrer Notarztstätigkeit als Ärztin/Arzt niedergelassen sind oder mindestens 15 Wochenstunden als angestellte Ärztin/Arzt arbeiten, nicht beitragspflichtig sind (siehe § 23 c Abs. 2 SGB IV). Die Vorschrift trifft keine Aussage zur Sozialversicherungspflicht als solche.

Die KVB hat gegen die DRV zur Klärung der Rechtsfrage der Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit als bayerische Notärztin/Notarzt ein Musterverfahren geführt. Sowohl das Sozialgericht Augsburg als auch das Bayerische Landessozialgericht (BayLSG) haben in ihren Urteilen jeweils unsere Rechtsauffassung bestätigt, dass es sich bei der Teilnahme einer Notärztin/eines Notarztes am Notarzdienst, unabhängig von der Berechtigungsform zur Teilnahme (Genehmigung oder Kooperationsvereinbarung) um eine selbständige Tätigkeit handelt, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Das Urteil des BayLSG ist derweil rechtskräftig. Eine Revision zum Bundessozialgericht (BSG) hat die DRV im Mai 2021 zurückgenommen.

Die Rechtsfrage ist indessen weiterhin zwischen den Beteiligten (KVB und DRV) strittig. Die DRV stützt sich hierbei auf zwischenzeitlich ergangene Urteile des Bundessozialgerichts (BSG). Die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte waren in Hessen sowie Baden-Württemberg angesiedelt.

Aus unserer Sicht sind diese Urteile mit der in Bayern geltenden Rechtslage nicht vergleichbar. Wir sehen unsere Rechtsauffassung durch das Urteil des Sozialgerichts Augsburg und des BayLSG weiterhin bestätigt.

Die Rechtsfrage wird auf unser Betreiben erneut einer gerichtlichen Klärung zugeführt.

Bei aktuelleren Sachständen werden wir die bayerischen Notärztinnen und Notärzte zeitnah informieren.